

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 06

Tatbestand: Allgemeine Probleme

- I. Allgemeines:** Anknüpfungspunkt jeder Strafbarkeit ist ein gesetzlicher Straftatbestand. Diese Tatbestände befinden sich vorwiegend im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie in den Straftatbeständen des sog. Nebenstrafrechts, d.h. in Straftatbeständen, die sich verstreut in anderen Gesetzen finden. Im Normalfall regeln die einzelnen Tatbestände abschließend die Voraussetzungen für die Strafbarkeit (sog. „Volltatbestände“). Vereinzelt finden sich jedoch auch Tatbestände, die auf andere Tatbestände oder Vorschriften verweisen, die sog. Blankett-Tatbestände.
- II. Handhabung der Tatbestände:** Jeder Tatbestand besteht aus verschiedenen Merkmalen, den sog. Tatbestandsmerkmalen. Aufgabe des Rechtsanwenders ist es nun a) die einzelnen Tatbestandsmerkmale sauber voneinander zu trennen, b) festzustellen, welchen Inhalt die jeweiligen Tatbestände haben, was man also im konkreten Fall unter einem bestimmten Begriff versteht (Definition) und c) festzustellen, ob das vorliegende Verhalten des Täters (Sachverhalt) von dem jeweiligen Tatbestandsmerkmal erfasst wird (Subsumtion).
- III. Arten von Tatbestandsmerkmalen**
- 1. Echte Tatbestandsmerkmale – Objektive Strafbarkeitsbedingungen**
 - a) Echte Tatbestandsmerkmale:** Zumeist im Gesetz festgeschriebene Merkmale, die vom Täter verwirklicht werden müssen, um seine Strafbarkeit zu begründen (oder zu schärfen). Sie geben dem jeweiligen Delikt sein individuelles Gepräge. Sofern es sich dabei um objektive Merkmale handelt, müssen sie regelmäßig vom Vorsatz umfasst sein.
 - b) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit:** Im Gesetz festgeschriebene objektive Merkmale, die zwar zur Verwirklichung eines Deliktes vorliegen müssen, die jedoch nicht vom Vorsatz umfasst sein müssen (Tatbestandsannexe, z.B. Begehung einer rechtswidrigen Tat im Rahmen des § 323a StGB)
 - 2. Geschriebene Tatbestandsmerkmale – Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**
 - a) Geschriebene Tatbestandsmerkmale:** Solche Merkmale des Tatbestandes, die im Gesetz ausdrücklich niedergeschrieben sind.
 - b) Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale:** Solche Elemente des gesetzlichen Tatbestandes, die nicht gesetzlich fixiert sind, die aber im Laufe der Zeit für erforderlich gehalten wurden, um den gesetzlichen Tatbestand einzuschränken; vgl. das Merkmal der „Vermögensverfügung“ in § 263 StGB oder grundsätzlich die erforderliche „Kausalität“ von Handlung und Erfolg bei den Erfolgsdelikten.
 - 3. Deskriptive Merkmale – Normative Merkmale**
 - a) Deskriptive Tatbestandsmerkmale:** Tatbestandsmerkmale, die sich in erster Linie in einer sachlichen Beschreibung eines Lebensvorgangs oder Gegenstandes erschöpfen und keine spezifisch juristische Bewertung enthalten (z.B. „Sache“ in § 242 StGB)
 - b) Normative Tatbestandsmerkmale:** Tatbestandsmerkmale, die sich in erster Linie in einer juristischen Wertung erschöpfen und nicht lediglich sachlich-beschreibend sind. – Die Grenzen sind hierbei fließend (z.B. „Fremdheit“ in § 242 StGB).
 - 4. Tatbezogene Merkmale – Täterbezogene Merkmale**
 - a) Tatbezogene Merkmale:** Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die sich insbesondere auf die Art und Weise der Tatbegehung beziehen; vgl. die 2. Gruppe der Mordmerkmale in § 211 II StGB.
 - b) Täterbezogene Merkmale:** Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die sich insbesondere auf die besonderen Motive des Täters beziehen; vgl. die 1. und 3. Gruppe der Mordmerkmale in § 211 II StGB.
 - 5. Objektive Tatbestandsmerkmale – Subjektive Tatbestandsmerkmale**
 - a) Objektive Tatbestandsmerkmale:** Umstände, die das äußere Erscheinungsbild einer Tat bestimmen, also Merkmale des objektiven Tatbestandes sind. Es kann sich dabei sowohl um deskriptive oder normative als auch um tatbezogene oder täterbezogene Merkmale handeln. Wesentlich: Sie müssen allesamt vom Vorsatz umfasst sein.
 - b) Subjektive Tatbestandsmerkmale:** Umstände einer Tat, die dem psychisch-seelischen Bereich und dem Vorstellungsbild des Täters angehören. Sie werden als subjektive Merkmale im subjektiven Tatbestand geprüft, sofern sie den Handlungsunwert einer Tat betreffen (d.h. die Art und Weise der Tatbegehung näher kennzeichnen). Bsp.: Vorsatz (vgl. § 15 StGB); besondere Absichten (z.B. Zueignungsabsicht, § 242 StGB).
- IV. Grundsätze der Auslegung:**
- 1. Grammatikalische Auslegung:** Auslegung, die sich am Wortlaut des Gesetzes orientiert. Entscheidend ist hier die Heranziehung des natürlichen – aber auch des juristischen – Sprachgebrauches.
 - 2. Historische Auslegung:** Auslegung, die sich daran orientiert, was sich der Gesetzgeber bei der Abfassung der jeweiligen Vorschrift gedacht hat (Gesetzesmaterialien, Protokolle, Stellungnahmen etc.).
 - 3. Systematische Auslegung:** Auslegung, die sich an der systematischen Stellung einer Vorschrift im Gesetz orientiert.
 - 4. Teleologische Auslegung:** Auslegung, die sich an Sinn und Zweck einer bestimmten Vorschrift orientiert.

- Literatur/Lehrbücher:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 6; *Eisele/Heinrich*, Kap. 2 I-IV; *Heinrich*, § 8; *Rengier*, § 8; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 5.
- Literatur/Aufsätze:** *Bindokat*, Teleologie und Analogie im Strafrecht, JZ 1969, 541; *Gottwald*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; *Haft*, Eigenhändige Delikte, JA 1979, 651; *Krause*, Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, JURA 1980, 449; *Nestler*, Die Auslegung von Straftatbeständen – Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung, JA 2018, 568; *Otto*, Die Auslegung von Blankettstrafatbeständen, JURA 2005, 538; *Petersen*, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, JURA 2002, 105; *Satzger*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JURA 2006, 108; *Stree*, Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, JuS 1965, 465.
- Rechtsprechung:** **RGSt 32, 165** – Elektrizität (Verbotene Analogie, wenn Elektrizität als Sache angesehen würde); **BGHSt 14, 132** – Kirmes (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323a StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323c StGB); **BGHSt 16, 130** – Zeuschuld (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB).